

**Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat**

**Richtlinie  
zur Organisation und Durchführung von  
Kreisausbildungs- und  
Fortbildungsmaßnahmen für  
Angehörige der Freiwilligen  
Feuerwehren sowie der  
Katastrophenschutzeinheiten des  
Landkreises Märkisch-Oderland  
(Kreisausbildungsrichtlinie)\***



Stand: 14.10.2019

## **Inhalt**

1	Geltungsbereich .....	3
2	Ausbildungs- u. Fortbildungslehrgänge auf Kreisebene .....	3
2.1	Lehrgangsübersicht .....	3
3	Ausbildungsorte.....	4
4	Organisation und Durchführung von Lehrgängen .....	4
4.1	Lehrgangsplanung.....	4
4.2	Antragsverfahren zur Teilnahme an Lehrgängen – Lehrgangsanmeldung .....	4
4.3	Durchführung der Ausbildung durch Ausbilder .....	5
4.4	Unterstützung der Kreisausbilder durch Ausbilder.....	5
4.5	Aufwandsentschädigung / Dienstreisen .....	5
4.6	Nachweisführung .....	6
5	Lehrgangsvoraussetzungen.....	6
6	Ausbildungszeiten .....	7
7	Ablauf der Aus- und Fortbildung .....	7
8	Prüfung, Leistungstest, Eignungstest.....	7
9	Inkrafttreten .....	9
 <b>Anlage: Kosten für die Kreisausbildung .....</b>		<b>10</b>
1	Aufwandsentschädigung .....	10
2	Reisekosten .....	11
3	Bekleidung.....	11
4	Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer und des Lehrpersonals.....	11
5	Verantwortung und Aufwendungen der Aufgabenträger .....	11

## 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage des § 121 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286) in der jeweils gültigen Fassung und des § 24 (7) des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, Seite 197) in der jeweils gültigen Fassung, wird durch den Landkreis Märkisch-Oderland die „Richtlinie zur Organisation und Durchführung von Kreisbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Märkisch-Oderland“ erlassen

Mit dieser Richtlinie soll erreicht werden, dass eine einheitliche Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Landkreis erfolgt. Weiterhin soll die Qualität und Quantität der Aus- und Fortbildung erhöht werden. Der Landkreis Märkisch-Oderland ist entsprechend §§ 4 Abs. 1, i. V. m. § 24 Abs. 7 BbgBKG, für die weitergehende Aus- und Fortbildung verantwortlich.

Die Richtlinie gilt für die Kreisausbilder, die für den Landkreis MOL tätig werden, sowie die Teilnehmer aus den Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten.

## 2 Ausbildungs- u. Fortbildungslehrgänge auf Kreisebene

Entsprechend §§ 4 Abs. 1, i. V. m. § 24 Abs. 7 BbgBKG sowie § 5 KatSV Bbg ist der Landkreis für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen aber auch der Ausbildung für die Einheiten im Katastrophenschutz zuständig. Er führt dazu die erforderlichen Lehrgänge und Weiterbildungen durch und bedient sich hierfür externer Kreisausbilder.

### 2.1 Lehrgangsübersicht

Bezeichnung Lehrgang	Kurzbezeichnung	Mindestdauer der Ausbildung (UE)	Anzahl Teilnehmer je Lehrgang von/bis
Truppführer	TF	35 UE	10* bis 16** Kam.
Atemschutzgeräteträger Teil I (Grundausbildung)	AGT I	25 UE	10* bis 16** Kam.
Atemschutzgeräteträger Teil II (Fortbildung-1xjährlich)	AGT II	3 bis 7 UE	10* bis 16** Kam.
Maschinist für Löschfahrzeuge	Ma-LF	35 UE	10* bis 16** Kam.
Sprechfunkerausbildung	SF	16 UE	10* bis 16** Kam.
Sprechfunker Führungskräfte	SF-FK	8 UE	08* bis 12** Kam.
Weiterbildung Feuerwehrangeh. mit Spezialfunktionen (EL-Container & ABC-Einheit)		4 UE	08** bis 24** Kam.
Ausbildung am chem. Schutzanzug	CSA	16 UE	08* bis 12** Kam.
Technische Hilfeleistung VKU	Thi-VKU	16 UE	08* bis 16** Kam.
Technische Hilfeleistung	TH-Grund	35 UE	10* bis 16** Kam.
Fahrsicherheitstraining	FST	8 UE	12** Kam.
Brandhaus an der LSTE	BH-LSTE	8 UE	12** Kam.
Seminare von Gruppen-, Ortswehr-, Amts-, Stadtwehr- und Gemeindeführern sowie Führungskräften der Hilfsorganisation	Seminare	4 UE	08* bis 20** Kam.

\* Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl kann der Lehrgang abgesagt werden

\*\* Die maximale Anzahl von Lehrgangsteilnehmern soll nicht überschritten werden.

### **3 Ausbildungsorte**

Die Durchführung von Lehrgängen erfolgt grundsätzlich im

- Feuerwehrtechnischen Zentrum des Landkreises Märkisch-Oderland in Strausberg
- Alarmierungs-, Informations- und Schulungseinrichtung des Landkreises Märkisch-Oderland in Seelow

Weitere Ausbildungsstandorte können nach schriftlicher Beantragung durch den jeweiligen örtlichen Aufgabenträger – spätestens bis 31. Juli des Vorjahres – und einer Prüfung durch den Landkreis zugelassen werden. Die dabei entstehenden Kosten für die Kreisausbilder sowie die Lehrgangsteilnehmer werden durch den Landkreis auf der Grundlage der Anlage „Kosten – Richtlinie Kreisausbildungsmaßnahmen“ (Anlage 1) getragen. Erfolgt der Antrag nicht rechtzeitig kann der Lehrgang durch den Landkreis zugelassen werden, wenn der Aufgabenträger die Kosten für den Lehrgang trägt.

## **4 Organisation und Durchführung von Lehrgängen**

### **4.1 Lehrgangsplanung**

Durch den Landkreis ist die Planung der Lehrgänge (Lehrgangsbezeichnung, Anzahl und zeitliche Festlegung der Durchführung) bis zum 01. Juni eines jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr festzulegen.

Der Lehrgangsplan wird den örtlichen Aufgabenträger bekanntgegeben.

Diese haben bis zum 30. September eines jeden Jahres Zeit die Lehrgangsanmeldung (Lehrgangsart und Anzahl) vorzunehmen.

Auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters kann durch den zuständigen Sachbearbeiter des Landkreises Märkisch-Oderland die Durchführung von zusätzlichen Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen festgelegt werden.

### **4.2 Antragsverfahren zur Teilnahme an Lehrgängen – Lehrgangsanmeldung**

Die Lehrgangsanmeldungen (Anlage 2) sind durch die Wehrführer über den zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs.1 Pkt.1 BbgBKG beim Landkreis Märkisch-Oderland spätestens 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges unter Beachtung der Lehrgangsvoraussetzungen einzureichen.

Entsprechende Nachweise, wie Zeugnis/Teilnahmebescheinigung usw. sind als Anlage beizufügen.

Bei der elektronischen Zuweisung von Lehrgangsplätzen erfolgt die Anmeldung im entsprechenden System durch den örtlichen Aufgabenträger oder eine von ihm beauftragte Person. Die elektronische Lehrgangsverwaltung prüft die Zugangsvoraussetzungen zu dem entsprechenden Lehrgang anhand der vorhandenen Datenbestände. Eine Zusage erfolgt sodann durch den Landkreis.

### **4.3 Durchführung der Ausbildung durch Ausbilder**

Mit der Durchführung der Lehrgänge werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Märkisch-Oderland betraut, welche sich an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE) oder einer gleichwertigen anerkannten Einrichtung zum „Kreisausbilder“ der jeweiligen Lehrgangsart qualifiziert haben und vom Kreisbrandmeister als Kreisausbilder bestellt wurden.

Sie werden durch den Kreisbrandmeister zu „Kreisausbildern des Landkreises Märkisch-Oderland“ bestellt. Die Bestellung erfolgt nur bei Vorlage der Qualifikation entsprechend Pkt. 4.7 FwDV 2 und auf Antrag.

Der Antrag ist formlos über den zuständigen Sachbearbeiter des Landkreises Märkisch-Oderland an den Kreisbrandmeister zu richten.

Bei Ausfall eines Kreisausbilders ist zu prüfen, ob ein weiterer Kreisausbilder oder ein entsprechend qualifizierter Mitarbeiter des Fachdienstes ZBK zur Verfügung steht. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Lehrgang abzusagen und ein erneuter Lehrgangstermin anzusetzen.

Die Kreisausbilder haben sich an Fortbildungslehrgänge und Veranstaltungen der LSTE oder anderer Bildungseinrichtungen ständig – mindestens alle 5 Jahre – weiter zu qualifizieren.

Die Fachgruppenleiter entscheiden über Fortbildungsmaßnahmen in der Fachgruppe und stimmen diese mit dem im Fachdienst ZBK zuständigen Mitarbeiter ab.

Die Kreisausbilder werden je Ausbildungsfachrichtung in Fachgruppen unterscheiden. Diese Fachgruppe wird durch einen Fachgruppenleiter geführt. Fachgruppenleiter werden durch den Kreisbrandmeister berufen und haben den entsprechend dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben nachzukommen.

### **4.4 Unterstützung der Kreisausbilder durch Ausbilder**

Zur Unterstützung der Ausbildung können die Kreisausbilder nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Sachbearbeiters des Landkreises weitere geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren (mit Besitz einer Ausbildung in der entsprechenden Lehrgangsart und von mindestens 5 Jahren praktischen Erfahrungen) als Ausbilder einsetzen. Der Kreisbrandmeister ist dazu zu hören.

Außerdem können sie Fachberater oder Personen mit Spezialkenntnissen (z.B. Kfz-Meister, Physik- oder Chemielehrer) mit Unterrichtseinheiten betrauen, wenn dies durch den Landkreis bestätigten Stoffverteilungsplan des jeweiligen Lehrgangsjahres vorgesehen ist.

### **4.5 Aufwandsentschädigung / Dienstreisen**

Die Kreisausbilder, die Ausbilder sowie Fachberater oder Personen (Lehrpersonal) mit Spezialkenntnissen erhalten eine Aufwandsentschädigung (siehe Anlage „Kosten – Richtlinie Kreisausbildungsmaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung).

Das Lehrpersonal sowie die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten einen Dienstreiseauftrag des Landkreises Märkisch-Oderland. Der Dienstreiseauftrag ist beim Verantwortlichen für Aus- und Fortbildung vor Beginn der Ausbildung einzureichen und durch den Fachdienstleiter zu genehmigen.

## 4.6 Nachweisführung

Das Lehrgangspersonal für den jeweiligen Lehrgang ist für die Nachweisführung der Anwesenheit der Teilnehmer sowie für Vorkommnisse (z.B. Unfälle usw.) während der Ausbildung verantwortlich. Die Anwesenheitsliste nebst Abrechnung der Vergütung, des Dienstreiseauftrages und der Prüfungsunterlagen sind dem Verantwortlichen für Aus- und Fortbildung nach Abschluss des Lehrganges zuzusenden.

## 5 Lehrgangsvoraussetzungen

Die Lehrgangsvoraussetzungen für den jeweiligen Lehrgang richten sich nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 in der jeweils gültigen Fassung.

<b>Bezeichnung des Lehrganges</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>
Truppführer	Abgeschlossene Ausbildung Truppmann Teil 1 und Teil 2 und erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (bei Feuerwehren mit Atemschutzausrüstung) und die Ausbildung zum Sprechfunker. Feuerwehrangehörige, bei denen med. bedenken bestehen, haben einen Nachweis durch den Hausarzt bzw. einen anderen Mediziner vorzulegen.
Atemschutzgeräteträger Teil 1 (Grundausbildung)	Abgeschlossene Ausbildung Truppmann Teil 1, gültige Tauglichkeit nach der geforderten Tauglichkeitsstufe G 26.3.
Atemschutzgeräteträger Teil 2 (Fortbildung-einmal jährlich)	Abgeschlossene Atemschutzgeräteträgerausbildung Teil 1; gültige Tauglichkeit nach der geforderten Tauglichkeitsstufe G 26.3.
Maschinist für Löschfahrzeuge	Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann, Führerschein für die betreffende Fahrzeugklasse und Sprechfunker
Sprechfunker	Abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung Teil 1 oder Grundausbildung in einer Hilfsorganisation
Sprechfunker Führungskräfte	mind. Abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer und Sprechfunker
Fahr-und Sicherheitstraining	Maschinist für Löschfahrzeuge der Feuerwehr oder einer Hilfsorganisation
Technische Hilfeleistung „VKU-eingeklemmte Person“	Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann
Technische Hilfeleistung	Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann
Ausbildung am chem. Schutzanzug	Abgeschlossene Atemschutzgeräteträgerausbildung Teil 1; gültige Tauglichkeit nach der geforderten Tauglichkeitsstufe G 26.3.
Brandübungshaus	Abgeschlossene Atemschutzgeräteträgerausbildung Teil 1
Seminare-Beratungen von Gruppen-, Ortswehr-, Amtswehr-, Stadtwehr-und Gemeindeführer sowie Führungskräfte der Hilfsorganisationen	Ausübung der entsprechenden Funktion oder Stellvertreter

## 6 Ausbildungszeiten

Eine Unterrichtseinheit beträgt grundsätzlich 45 Minuten (vgl. FwDV 2). Um eine adäquate Ausbildung zu gewährleisten sollten folgende Unterrichtszeiträume nicht überschritten werden:

- Ausbildungen nach 18.00 Uhr - höchstens 4 UE, mind. 2 UE
- Ausbildungen am Sonnabend - höchstens 10 UE, mind. 6 UE
- Ausbildungen am Sonntag - höchstens 8 UE, mind. 4 UE

## 7 Ablauf der Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung hat auf der Grundlage der durch den Landkreis bestätigten Ausbildungspläne zu erfolgen.

Die Ausbildungspläne – untergliedert nach Themen und Ausbildungseinheiten – und die Prüfungsfragenkomplexe sind durch den Verantwortlichen für Aus- und Fortbildung in Zusammenarbeit mit den Kreisausbildern, unter Beachtung der für den jeweiligen Lehrgang zutreffenden gültigen gesetzlichen Grundlagen, zu erstellen und einheitlich im Landkreis anzuwenden.

Die Ausbildungspläne sind jährlich durch den Fachgruppenleiter und den Verantwortlichen Sachbearbeiter des Landkreises Märkisch-Oderland zu aktualisieren.

Durch den Landkreis werden die vorhandenen Ausbildungsunterlagen und Ausbildungsgeräte nach terminlicher Absprache zur Verfügung gestellt.

Die notwendigen Vervielfältigungen von Ausbildungsmaterialien für die Aus- und Fortbildung im Landkreis Märkisch-Oderland sind nach Anforderungen und Bestätigung durch den zuständigen Sachbearbeiter an die Kreisausbilder zu übergeben.

## 8 Prüfung, Leistungstest, Eignungstest

Beim Lehrgang „Truppführer“ kann zu Beginn des Lehrganges ein Eignungstest durchgeführt werden, um den Ausbildungsstand der Lehrgangsteilnehmer zu überprüfen. Über die Dauer und den Umfang des Eignungstests entscheidet der Verantwortliche für Aus- und Fortbildung in Abstimmung mit dem Fachgruppenleiter „Truppführer“

Über die Zulassung bei Nichtbestehen des Eignungstests am Lehrgang „Truppführer“ entscheidet der Fachgruppenleiter.

Nach Abschluss des Lehrganges werden für die nachstehenden Lehrgangsbezeichnungen jeweils eine Prüfung und/oder ein Leistungstest durchgeführt. Über die Dauer und den Umfang der Prüfung/Leistungstest entscheidet der verantwortliche für Aus- und Fortbildung in Abstimmung mit dem zuständigen Fachgruppenleiter.

Über die Zulassung zur Prüfung bzw. zum Leistungstest entscheidet der Fachgruppenleiter im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Kreisausbilder.

Lehrgangsteilnehmer, welche an 85 % der Ausbildungsstunden teilgenommen haben, sind zur Prüfung bzw. Leistungstest zuzulassen. Für die Fehlstunden (max. 15 %) hat der Lehrgangsteilnehmer unaufgefordert dem für den Lehrgang verantwortlichen Kreisausbilder eine glaubhafte Entschuldigung vorzubringen.

Die Prüfung und/oder der Leistungstest umfassen eine schriftliche und /oder eine praktische Überprüfung des Wissenstandes des jeweiligen Lehrgangsteilnehmers.

<b>Bezeichnung des Lehrganges</b>	<b>Prüfung/ Leistungstest</b>	<b>Zeugnis/ Teilnahme-bescheinigung</b>
Truppführer	Schriftliche/Praktische Prüfung	Zeugnis
Sprechfunker	Schriftliche/Praktische Prüfung	Teilnahmebescheinigung
Sprechfunker Führungskräfte	Praktischer Leistungsnachweis	Teilnahmebescheinigung
Atemschutzgeräteträgerausbildung Teil 1 (Grundausbildung)	Schriftliche/Praktische Prüfung	Teilnahmebescheinigung
Atemschutzgeräteträgerausbildung Teil 2 (Fortbildung-einmal jährlich)	Praktischer Leistungstest auf der ASÜA	Der Nachweis ist in Listenform durch den Landkreis zu führen
Maschinist für Löschfahrzeug	Schriftliche/Praktische Prüfung	Teilnahmebescheinigung
Fahr-und Sicherheitstraining		Teilnahmebescheinigung
Brandübungshaus LSTE		Teilnahmebescheinigung
Aus-und Fortbildung von Gruppen-, Ortswehr-, Amtswehr-, Stadtwehr-und Gemeindewehrführern sowie Führungskräften der Hilfsorganisationen		Teilnahmebescheinigung
Brandcontainer der LSTE		Teilnahmebescheinigung

In besonderen Fällen kann durch die Prüfungskommission ein mündliches Prüfungsgespräch angeordnet werden.

Die Schwerpunkte der Fragenkomplexe der/des Prüfung/Leistungstestes werden in der Fachgruppe abgestimmt und dem Prüfling bekanntgegeben.

Der Landkreis bestätigt die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission. Zu dieser gehören in jedem Fall der für den jeweiligen Lehrgang verantwortliche Kreisausbilder sowie der Fachgruppenleiter. Bei Speziallehrgängen kann Fachpersonal mit Spezialkenntnissen in die Prüfungskommission berufen werden.

Prüfungen und deren Auswertung werden in Anlehnung an die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Ausbildungslehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren und Leistungstests im Rahmen der Sonderausbildungen für die Feuerwehren vom 16. September 1994 (ABI./94, [Nr.71], S. 1443) durchgeführt.

Entsprechende Dokumente sind vom Verantwortlichen für Aus- und Fortbildung des Landkreises Märkisch-Oderland zu erarbeiten und ständig zu aktualisieren.

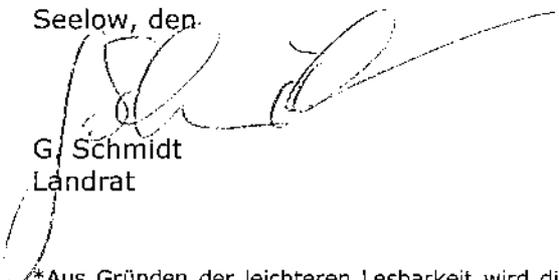
Erreicht ein Lehrgangsteilnehmer auch in der Nachprüfung das Lehrgangziel nicht, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Lehrgangsteilnehmer des Lehrgangs Sprechfunker müssen zu Beginn des Lehrganges in einer Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGB 1. II, S. 469, 547), geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGB 1 S. 1942), verpflichtet werden.

## 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft. Damit tritt die Dienstanweisung Kreisausbildung vom 01. Januar 2016 außer Kraft.

Seelow, den



G. Schmidt  
Landrat

\*Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

## Anlage: Kosten für die Kreisausbildung

### 1 Aufwandsentschädigung

Die Fachgruppenleiter werden durch den Kreisbrandmeister angehört und als Leiter der Fachgruppen (Truppführerausbildung; Maschinistenausbildung; Sprechfunkausbildung und Atemschutzgeräteträgerausbildung) bestellt. Sie haben die entsprechenden Dokumente für die Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Landkreises Märkisch-Oderland zu erarbeiten und ständig zu aktualisieren. Weiterhin haben Sie die Maßnahmen entsprechend der Richtlinie umzusetzen.

<b>Maßnahmen</b>	<b>EURO/Jährlich</b>
Überarbeitung aller Dokumente; Bereitstellung aktueller Dokumente; Planung der einzusetzenden Kreisausbilder in Ihrer Fachgruppe	<b>100,00 Euro</b>

Die Kreisausbilder, Fachberater und Personal mit Spezialkenntnissen erhalten auf der Grundlage des Stoffverteilungsplanes eine pauschale Aufwandsentschädigung nach folgenden Festlegungen

<b>Maßnahme</b>	<b>EURO/Ausbildungseinheit</b>
Ausbildungseinheit gemäß Stundenplan	<b>10,00 Euro</b>

Bei den Lehrgängen Sprechfunk, Atemschutzgeräteträger, Technische Hilfeleistung und ABC erhält der Kreisausbilder zusätzlich eine Aufwandsentschädigung für die Vor- und Nachbereitung des Lehrganges. Bei dem Lehrgang Truppführer erhält diese Entschädigung der festgelegte Lehrgangleiter.

<b>Maßnahme</b>	<b>EURO / Ausbildung</b>
Vorbereitung und Nachbereitung ( Erstellen Teilnehmerliste, Kontrolle Anwesenheit, Absprache mit dem Landkreis, Abnahme und Kontrolle der Prüfung, Abrechnung mit dem Landkreis)	<b>20,00 Euro</b>

Die Ausbilder (kein Abschluss als Kreisausbilder, jedoch im Besitz einer Führungs- und/oder Sonderausbildung) erhalten auf der Grundlage des Stoffverteilungsplanes und der Zulassung zur Ausbildung durch den Landkreis eine pauschale Aufwandsentschädigung nach folgenden Festlegungen:

<b>Maßnahme</b>	<b>EURO/Ausbildungseinheit</b>
Ausbildungseinheit gemäß Stundenplan (Die Vorbereitung auf den Unterricht hat eigenverantwortlich auf der Grundlage der vom Landkreis vorgegebenen Ausbildungspläne zu erfolgen.)	<b>5,00 Euro</b>

Das Fachpersonal (Rettungsassistent/Sanitäter) für die Sanitätsaufsicht bei der Ausbildung von Atemschutzgeräteträger auf der Atemschutzübungsstrecke im Feuerwehrtechnischen Zentrum des Landkreises erhält eine Aufwandsentschädigung nach folgender Festlegung:

<b>Maßnahme</b>	<b>EURO/Ausbildungseinheit</b>
Sanitätsaufsicht und im Bedarfsfall Leistungen 1. Hilfe	<b>10,00 Euro</b>

Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend des Abrechnungsformulars spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Ausbildung beim Verantwortlichen für Aus- und Fortbildung zu beantragen.

Die steuerrechtlichen Vorschriften gelten entsprechend. Durch den Landkreis erfolgt keine Meldung der Zahlungen an die Finanzbehörden. Die Anzeige hat eigenständig zu erfolgen.

## **2 Reisekosten**

Werden Fahrten zum Ausbildungsort oder zur Vorbereitung der Ausbildung mit einem privaten Kraftfahrzeug durch den Dienstreiseauftrag genehmigt, so erfolgt die Abrechnung nach den geltenden Festlegungen des Bundesreisekostenrechts (ausgenommen die Sanitätsaufsicht).

Die Nachweise sind beim Landkreis bis zum **05. eines jeden Monats** einzureichen.

## **3 Bekleidung**

Um das Erscheinungsbild der Kreisausbilder vor den auszubildenden Feuerwehrwehrangehörigen hervorzuheben, erhalten die Kreisausbilder alle 4 Jahre ein T-Shirt sowie ein Poloshirt mit dem Wappen des Landkreises Märkisch-Oderland und der Aufschrift „Kreisausbilder“. Die Bekleidung ist bei Ausbildung zu tragen.

Die Kosten dafür sind jeweils in die Haushaltsplanung des Landkreises mit aufzunehmen.

## **4 Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer und des Lehrpersonals**

Zur Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit des Lehrpersonals sowie der Lehrgangsteilnehmer wird bei Ausbildungen ab 6 Unterrichtseinheiten eine warme Verpflegung ausgereicht, ausgenommen ist die Ausbildungsmaßnahme AGT Teil II.

Dafür ist pro Lehrgangsteilnehmer und Lehrpersonal ein Betrag von maximal **6,50 EURO** bereitzustellen

## **5 Verantwortung und Aufwendungen der Aufgabenträger**

Durch die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Pkt. 1 des BbgBKG ist zu sichern:

- Die Teilnahme der vom Aufgabenträger gemeldeten Feuerwehrangehörigen am Lehrgang
- Das Tragen der Kosten über fortgezahltes Arbeitsentgelt und der Reisekosten für die zum Lehrgang delegierten Lehrgangsteilnehmer
- Erforderliche Bekleidung und Ausrüstung für den Lehrgangsteilnehmer
- Bei Notwendigkeit ist die kostenfreie Bereitstellung von Feuerwehrtechnik (mit einer entsprechenden Anforderung des Landkreises Märkisch-Oderland) durch den zuständigen Aufgabenträger nach § 2 (1) Pkt. 1 BbgBKG zu sichern.